

Satzung für den Dortmunder Comic-Preis

§ 1

Die Stadt Dortmund vergibt alle zwei Jahre einen mit 10.000 Euro ausgestatteten Preis für ein Werk des visuellen Erzählens. Der Preis würdigt besondere Leistungen für Comics / Graphic Novels im weiten Sinne und kann auch andere Medien der Sparte graphische Literatur berücksichtigen. Auswahlkriterien sind insbesondere die künstlerische und literarische Qualität oder die Innovationskraft und kreative Nutzung des Mediums.

Neben dem Preisgeld erhalten die Ausgezeichneten die Möglichkeit, ihr Werk in den Räumlichkeiten der Kulturbetriebe Dortmund zu präsentieren.

§ 2

(1) Der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit der Stadt Dortmund bestellt eine Jury als Auswahlgremium der Preisträger*innen. Ihr gehören die folgenden Mitglieder an:

- die*der Kulturdezernent*in als Vorsitz der Jury
- die*der geschäftsführende Direktor*in der Kulturbetriebe
- drei Fachpreisrichter*innen aus dem Themenbereich graphisches Erzählen
- vier Sachpreisrichter*innen aus dem Rat der Stadt
- ein*e Mitarbeiter*in des „schauraum: comic + cartoon“ (ohne Stimmrecht)
- ein*e Mitarbeiter*in des Kulturbüros (ohne Stimmrecht).

(2) Der Fachausschuss wählt vier Ratsmitglieder für die Dauer der Legislaturperiode. Eine erneute Berufung von Fachpreisrichter*innen ist einmalig möglich.

(3) Externe Mitglieder der Fachjury erhalten ein Honorar, das sich an den Sätzen der kommunalen Literaturförderung orientiert.

(4) Die Jury ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Entscheidungsfindung beteiligt ist. Sie fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die*der Juryvorsitzende.

(5) Die Jurysitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, die Juror*innen verpflichten sich dazu, Stillschweigen über das Verfahren zu bewahren.

(6) Die Jury entscheidet endgültig über die Preisträger*innen und setzt den Fachausschuss in Kenntnis.

§ 3

Kandidat*innenvorschläge können durch die Jury oder geeignete fachnahe Organisationen bis zum Beginn der ersten Jurysitzung eingebracht werden. Eigenbewerbungen von Autor*innen sind nicht möglich.

§ 4

Das Preisgeld wird an einzelne Personen vergeben oder an Künstler*innengemeinschaften eines Werkes. Aktuelle Jurymitglieder können den Preis nicht erhalten.

§ 5

Der Preis wird unter Ausschluss des Rechtsweges verliehen.

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Rates vom 16.5.2024 in Kraft.